

Förderverein

Romantische Orgel Christuskirche e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Satzung

des „Fördervereins Romantische Orgel Christuskirche, e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „**Förderverein Romantische Orgel Christuskirche**“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Sitz des Vereins ist 40882 Ratingen-Homberg, Dorfstraße 10.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Instandsetzung der unter Denkmalschutz stehenden Orgel aus den Jahre 1912 in der Christuskirche in Ratingen-Homberg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufbringung finanzieller Mittel (Beiträge und Spenden) für:

- Die Instandsetzung der unter Denkmalschutz stehenden Orgel aus dem Jahre 1912 in der Christuskirche. Ziel ist es, Gelder anzusammeln, um die Orgel in den Jahren 2010 bis 2012 instand zu setzen, damit diese im Jahre 2012 zum 100-jährigen Bestehen der Christuskirche wieder gespielt werden kann.
- Die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere von Konzerten auf der instand gesetzten Orgel.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Homberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Förderung der Kirchenmusik in der Christuskirche in Ratingen-Homberg.

Mitglied können werden:

- Personen, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.

Die Aufnahme erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe von Name und Anschrift und der Höhe des Mitgliedsbeitrages. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Mit seiner Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied:

- a) die Interessen des Vereins zu wahren,
- b) sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks zu beteiligen,
- c) zu pünktlicher Beitragszahlung mittels Lastschrift.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen :

1. wegen Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mehr als ein Jahresbeitrag beträgt,
2. wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Vorstandsbeschluss und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen monatlichen Beitrag, der jährlich in der Jahreshauptversammlung neu festgelegt werden kann. Erhöhte Beiträge und Spenden können gezahlt werden. Die Zahlungen erfolgen jährlich im Voraus mittels Lastschrift. Über jede Beitragszahlung und Spende stellt der Vorstand jährlich eine Spendenbescheinigung aus.

§ 6 Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er wird für eine Amtszeit von 2 Jahren in der Jahreshauptversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig

Der Vorstand besteht aus :

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem 2. Vorsitzenden,
3. der/dem Schriftführer/in
4. der/dem Kassenwart

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Beschlüsse werden nur mehrheitlich im Vorstand gefasst.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 10 Tage zuvor durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Satzung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder den Antrag dazu stellen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Hauptversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. den Rechenschaftsbericht des Kassierers
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Neuwahl des Vorstandes
5. die Änderung der Satzung.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung für besondere Fälle nichts Gegenteiliges bestimmt.

Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied, das seiner laufenden Beitragspflicht nachkommt, ist stimmberechtigt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen, erfolgt auf die Verlesung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 8 Geschäftsjahr Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Anträge bezüglich Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vor Beschlussfassung schriftlich den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Ratingen, den 24. Februar 2005

Der Förderverein „Romantische Orgel Christuskirche“ wurde eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Ratingen am 23.09.2005 unter der VR-Nr. 777.
--